

Beitragsordnung

zur Ermittlung des Schulgeldes

Heilsam ist nur, wenn
im Spiegel der Menschenseele
sich bildet die ganze Gemeinschaft
und in der Gemeinschaft
lebet der Einzelseele Kraft.

Rudolf Steiner



**FREIE
WALDORFSCHULE**
BALINGEN

„Sowohl im Umgang mit den Gehältern der Mitarbeiter als auch mit den Beiträgen der Eltern soll die Idee einer Solidargemeinschaft wirksam werden. Durch dieser Leitidee angemessene Vereinbarungen wird allen Familien, die diese Schule für ihre Kinder haben wollen, ein Zugang ermöglicht.“

Auszug aus dem Leitbild der Freien Waldorfschule Balingen

Nach unserem Leitbild versteht sich unsere Schule als Solidargemeinschaft. Die Mitglieder sorgen gemeinsam dafür, dass die Gehälter der hier tätigen Menschen auskömmlich sind und dass Kinder ungeachtet der finanziellen Verhältnisse der Eltern¹⁾ aufgenommen werden können. Familien mit einem höheren Einkommen zahlen mehr ein und ermöglichen so Kindern aus Familien mit einem geringeren Einkommen den Schulbesuch. Darüber hinaus wird ab dem zweiten Kind ein Geschwisterbonus gewährt.

Rückwirkend zum 1. August 2017 wurde das Privatschulgesetz von der Landesregierung Baden-Württemberg angepasst. Auf der Basis der neuen Modellvorschläge des Kultusministeriums hat die außerordentliche Mitgliederversammlung am 19. Juni 2018 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

1. Das Schulgeld errechnet sich aus dem Regelschulbeitrag und einer ggf. zusätzlich vereinbarten Solidaritätszugabe.
2. Wir bieten allen Eltern an den monatlichen **Regelschulbeitrag** für jeden Schüler prozentual vom Haushaltsnettoeinkommen²⁾ zu berechnen siehe [Tabelle³⁾]. Das Schulgeld für das 1. Kind eines Familienhaushalts liegt bei 5%, für das 2. Kind bei +4,5%, für das 3. Kind bei +2% (Geschwisterbonus). Regelbeitragsfrei sind alle weiteren Geschwister, sowie auch 3. Kinder aus Familien mit einem Einkommen unter dem baden-württembergischen Durchschnitt (Stand 2018: 3.200,- €).
3. Wie vom Gesetzgeber vorgesehen legen die Eltern das Haushaltsnettoeinkommen offen, sodass der Regelschulbeitrag errechnet werden kann. Die Eltern bringen den Nachweis zum Haushaltsnettoeinkommen zum Finanzgespräch mit.
4. Da die unter Punkt 1 u. 2 erwähnten Regelungen dazu führen, dass der schulische Haushalt nicht ausreichend gedeckt ist, sind die Eltern dazu aufgerufen nach ihren finanziellen Möglichkeiten eine **Solidaritätszugabe**⁴⁾ zum Regelschulbeitrag zu leisten. Diese Zugabe kann im Rahmen eines jederzeit zu vereinbarenden Finanzgespräches neu vereinbart, angepasst oder gekündigt werden.

5. Jeweils zum Schuljahresende wird das Schulgeld aller Eltern angepasst. Die Höhe der Indexierung wird jeweils von der Vorstandschaft beschlossen und orientiert sich an dem vom Statistischen Landesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex.
6. Für Eltern, die ihr Einkommen nicht offenlegen wollen, ist eine daran orientierte Beitragsermittlung nicht möglich. Der Regelschulbeitrag wird für diese Eltern auf monatlich 456,- € bei 1 Kind an der Schule, 662,- € bei 2 Kindern und 756,- € bei 3 und mehr Kindern (an unserer Schule) festgelegt.
7. Der Vorstand setzt zur Durchführung der Beitragsgespräche den Elternbeitragskreis ein.
Der Elternbeitragskreis lädt zu Finanzgesprächen ein. Turnusgemäß finden alle drei Jahre Finanzgespräche statt. Diese werden geführt im Geiste der Beitragsordnung und erläutern die wirtschaftlichen Strukturen des Vereins.
8. Sollte ein Elternhaus auf die Einladung nicht innerhalb von 3 Monaten reagieren, dann wird der Regelschulbeitrag gemäß Punkt 6 angesetzt.
9. Kann das vereinbarte Schulgeld von den Eltern im Laufe eines Schuljahres nicht in voller Höhe aufgebracht werden, muss in einem Finanzgespräch die jeweilige individuelle Situation beraten werden. Im Finanzgespräch vereinbarte Beitragsreduzierungen können jeweils längsten für sechs Monate vereinbart werden.
10. Anfallende Gebühren bei Lastschrift-Rücklauf werden in Rechnung gestellt. Bankgebühren fallen abhängig von der Bank an (überwiegend 6,- €/ max. 10,- €). Um Verwaltungsaufwand und Gebühren bei der Schule zu vermeiden, wird gebeten vorab die Buchhaltung zu informieren. Bei einem Lastschrift-Rücklauf werden zusätzlich 10,- €/ Vorfall in Rechnung gestellt.
11. Das Schulgeld wird als Jahresbeitrag (monatlich vereinbarter Beitrag mal 12) zu Beginn des Schuljahres fällig. Das Schuljahr und damit die Beitragsfälligkeit beginnt am 1. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres. Es wird vereinbart, dass dieser Beitrag in monatlichen Raten in Höhe von 1/12 des Jahresbeitrags zum 5. eines jeden Monats bezahlt werden kann. Das Schulgeld ist eine Bringschuld. Kommt das Elternhaus mit mehr als einem Monatsbeitrag in Verzug, wird der gesamte Restbetrag fällig und kann vom Verein eingezogen und durch Mahnbescheid geltend gemacht werden.
Dieser Gesamtbeitrag ist gem. § 288 BGB mit 5 % über dem Basiszinssatz ab dem Monat des Zahlungsverzugs zu verzinsen.

12. Zusätzlich zum Schulgeld wird eine vom Vorstand zu beschließende Schülerpauschale je SchülerIn/Schuljahr erhoben. Diese beträgt 60,- €/SchülerIn/Schuljahr (Stand 2018). Sie wird mit dem September-Beitrag fällig bzw. bei Aufnahme während des Schuljahres mit dem ersten Beitrag. Abweichende Fälligkeiten können schriftlich vereinbart werden.
13. Mitarbeiter des Waldorfschulverein Zollernalb e.V. können im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten einen vom Vorstand zu beschließenden Freibetrag als Ermäßigung in Anspruch nehmen.
14. An der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 19.06.2018 in der vorliegenden Form beschlossen mit Wirkung ab 1.8.2018. Damit wird die von der Mitgliederversammlung am 16.05.2000 beschlossene und angepasste Beitragsordnung (Mitgliederversammlung 29.11.2005 und 24.11.2009) abgelöst.

Fußnote(n):

¹⁾ Eltern oder Erziehungsberechtigte

²⁾ Haushaltsnettoeinkommen (HNE), entsprechend www.destatis.de (Glossar vom 04.05.2018)

Haushaltsnettoeinkommen (EVS und LWR)

Das Haushaltsnettoeinkommen errechnet sich, indem vom Haushaltsbruttoeinkommen (alle Einnahmen des Haushalts aus Erwerbstätigkeit, aus Vermögen, aus öffentlichen und nichtöffentlichen Transferzahlungen sowie aus Untervermietung) Einkommen-/ Lohnsteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag sowie die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung abgezogen werden.

Zu den Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung zählen die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung, zur gesetzlichen und seit dem 01.01.2009 auch die Beiträge zur freiwilligen und privaten Krankenversicherung sowie zur sozialen und privaten Pflegeversicherung. Zum Haushaltsbruttoeinkommen addiert werden seit dem 01.01.2009 die Arbeitgeberzuschüsse zur freiwilligen und privaten Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung bei freiwilliger oder privater Krankenversicherung sowie Zuschüsse der Rentenversicherungsträger zur freiwilligen und privaten Krankenversicherung.

³⁾ **Beispiele zur Ermittlung des Regelschulbeitrages:**

1 Kind	2 Kinder	3+ Kinder
HNE x 5% = Regelschulbeitrag	HNE x 9,5 % = Regelschulbeitrag (1. Kind 5 % + 2. Kind 4,5 %)	HNE x 11,5 % = Regelschulbeitrag (1. Kind 5 % + 2. Kind 4,5 % + 3.+ Kind 2 %); bei HNE < 3.200,- € HNE x 9,5 % = Regelschulbeitrag (1. Kind 5 % + 2. Kind 4,5 % + 3.+ Kind frei)
2.000,- € x 5% = 100,- €	2.000,- € x 9,5 % = 190,- €	2.000,- € x 9,5 % = 190,- €
3.200,- € x 5% = 160,- €	3.200,- € x 9,5 % = 304,- €	3.200,- € x 11,5 % = 368,- €
5.000,- € x 5% = 250,- €	5.000,- € x 9,5 % = 475,- €	5.000,- € x 11,5 % = 575,- €

⁴⁾ Solidaritätszugabe = freiwillige Leistung nach Vereinbarung